

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 335/13 B

L 5 R 109/13 (Hessisches LSG)
S 7 R 403/09 (SG Kassel)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Hessen,
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Dezember 2013 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Kaltenstein und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 13. August 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Hessische LSG hat im Beschluss vom 13.8.2013 einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Die Klägerin macht mit ihrer beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Beschluss ausschließlich einen Verfahrensmangel geltend.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 3.11.2013 genügt nicht der vorgeschriebenen Form, denn sie hat einen Verfahrensmangel nicht ordnungsgemäß bezeichnet (§ 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Hierzu müssen die tatsächlichen Umstände, welche den geltend gemachten Verfahrensverstoß begründen sollen, substantiiert und schlüssig dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN; Krasney in Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 202 ff).
- 5 Die Klägerin rügt eine Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 103 SGG) durch das Berufungsgericht. Eine solche Rüge muss folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren, bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zur weiterer Sachaufklärung drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (stRspr, vgl Senatsbeschluss vom 12.12.2003 - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 5; Senatsbeschluss vom 3.12.2012 - B 13 R 351/12 B - Juris RdNr 6 mwN).
- 6 Vorliegend fehlt es bereits an der Bezeichnung eines entsprechenden prozessordnungsgemäßen Beweisantrags iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG. Hierfür reicht der unsubstantiierte Vortrag nicht aus, die Klägerin habe zur Begründung der Berufung gerügt, dass das SG von ihr eingereichte Unterlagen nicht "den Gutachtern zur Beurteilung (vorgelegt), zumindest aber entsprechende Fragen" gestellt habe, und sie das LSG darauf hingewiesen habe, dass dieser Verfahrensverstoß "im Rahmen der Berufung zu beheben sei". Auch die mögliche Entscheidungserheblichkeit der Unterlagen wird nicht näher erläutert. Zudem hat die bereits im Berufungsverfahren anwaltlich vertretene Klägerin nicht aufgezeigt, dass sie einen Beweisantrag im oben genannten Sinne auch nach Erhalt der Anhörungsmitteilung (§ 153 Abs 4 S 2 SGG) ausdrücklich



bekräftigt und so zum Ausdruck gebracht hat, dass sie die Sachaufklärungspflicht des Gerichts noch nicht als erfüllt ansieht (*vgl hierzu sowie zur Warnfunktion des aufrechterhaltenen Beweis-antrags für das Gericht den Senatsbeschluss vom 27.12.2011 - B 13 R 253/11 B - Juris RdNr 6 f; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 21*).

- 7 Soweit die Klägerin im Übrigen mit der Auswertung der medizinischen Unterlagen und der Sachverständigengutachten durch das Berufungsgericht insbesondere im Hinblick auf den Zeitpunkt des Eintritts einer rentenrelevanten Erwerbsminderung nicht einverstanden ist, wendet sie sich gegen dessen Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 S 1 SGG). Nach dem ausdrücklichen Wortlaut von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann aber im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung von § 128 Abs 1 S 1 SGG gestützt werden.
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

